

BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 13a i.V.m. §§ 13, 3 (2), 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	gemäß § 10 (3) BauGB
8.10.2008			

GEMEINDE OBERNFELD
BEBAUUNGSPLAN NR. 10 „IN DEN ELLERN“
(GEMÄSS 13a BAUGB)



Bebauungsplan Nr. 10 „In den Ellern“

Maßstab 1 : 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Dorfgebiete
(§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Geschossflächenzahl als Höchstzahl

0,4

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II

als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



offene Bauweise

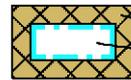


Baugrenze

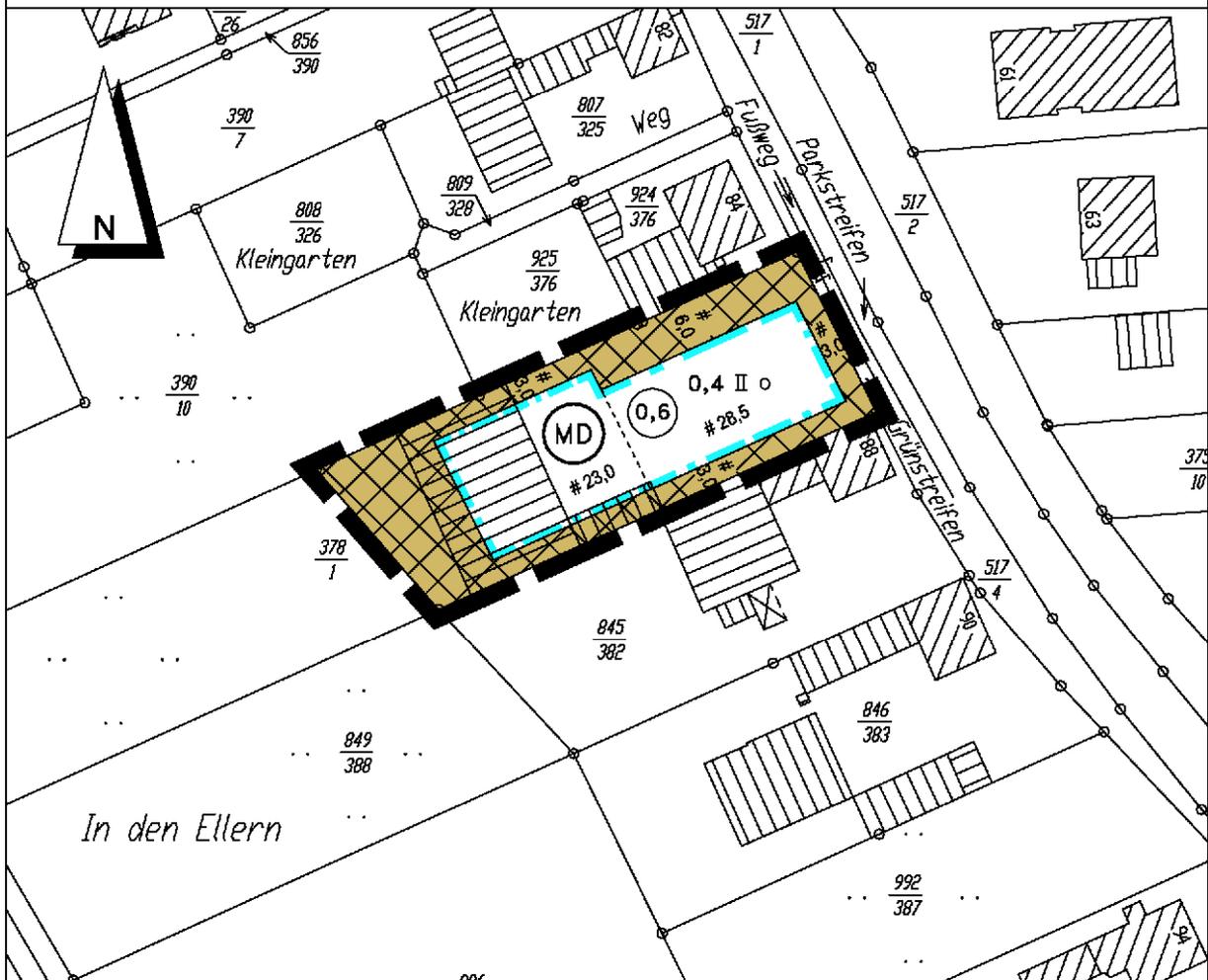
SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche



Gesetzesbezüge:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. IS. 2414) - zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. IS. 132) - zuletzt geändert am 22.4.1993 (BGBl. I S. 466), Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) - zuletzt geändert am 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Textliche Festsetzungen

1. Im Dorfgebiet ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB je angefangene 500 m² Baugrundstück ein hochwertender einheimischer Laubbaum (I. oder II. Größenordnung oder Obstbäume als Hochstamm) anzupflanzen und zu erhalten.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oberfeld den Bebauungsplan Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Oberfeld, den 08.10.2008

Siegel

gez. Ehbrecht
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.07.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss/ Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Oberfeld, den 08.10.2008

Siegel

gez. Ehbrecht
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte - ALK / L4-257/2008
Landkreis: Göttingen, Gemarkung: Oberfeld, Flur: 12

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) geschützt. Die Verwertung für nicht eigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand Juli 2008). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Göttingen, den 23.10.08

Siegel

gez. Möhle
GLL Northeim
- Katasteramt Göttingen -

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover im Juli 2008

BÜRO KELLER

Büro für städtebauliche Planung
30559 Hannover Lothringer Straße 15
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

gez. Keller

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.07.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.07.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 28.07.2008 bis 27.08.2008 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Oberfeld, den 08.10.2008

Siegel

gez. Ehbrecht
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom bis gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Oberfeld, den

Siegel

Bürgermeister

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Planentwurf mit Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V. mit § 3 (2) BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Oberfeld, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.10.2008 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oberfeld, den 08.10.2008

Siegel

gez. Ehbrecht
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/ Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 20.11.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 20.11.2008 rechtsverbindlich geworden.

Oberfeld, den 21.11.2008

Siegel

gez. Ehbrecht
Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Oberfeld, den

Siegel

Bürgermeister

Anmerkung: *) Nichtzutreffendes streichen

BEGRÜNDUNG

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 gemäß § 13a BauGB

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat mit Beschluss vom 8.7.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „In den Ellern“ beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 10 dient der Nachverdichtung im Innenbereich und wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

1.2 Planbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt in der Ortslage von Obernfeld an der Westseite der Hauptstraße. Der Planbereich wird wie auf dem Deckblatt dieses Bebauungsplanes und Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Der Bebauungsplan Nr. 10 wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen entwickelt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Innenbereich als MD – Dorfgebiet dar.

2.2 Natur und Landschaft

Die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Obernfeld, stellt sich als Wirtschaftsstelle dar und ist mit einer Scheune und einem Schuppen bebaut.

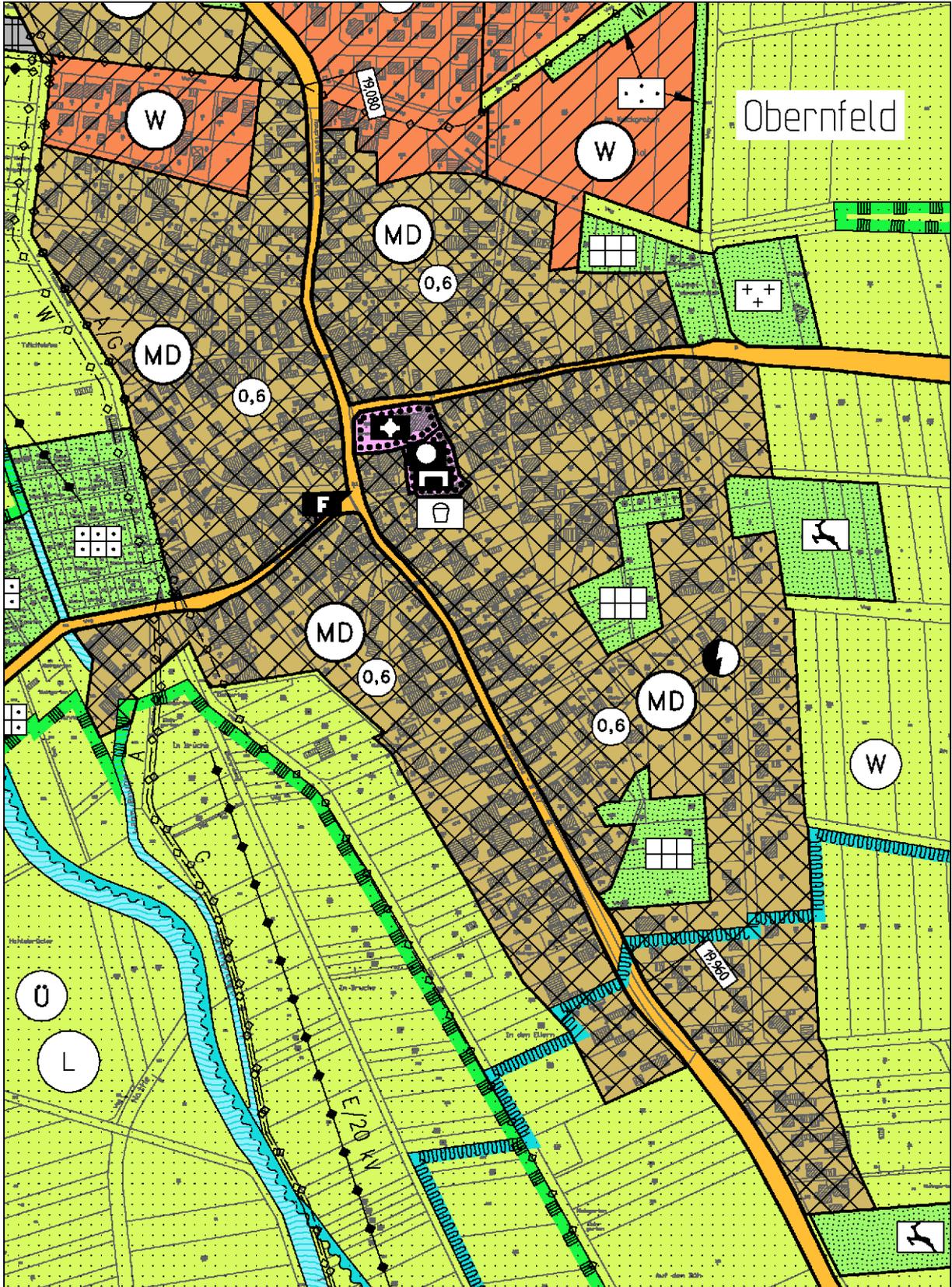
Unter Punkt Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird der Eingriff näher erläutert.

2.3 Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Vom Landkreis Göttingen Amt für Wasserwirtschaft und Abfallrecht wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellem Planungsstand für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlagen Brunnen Nord, Brunnen Süd, Brunnen Nordost und Brunnen Ost der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH (WSG Obernfeld) der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 entgegen der Darstellung des Flächennutzungsplanes in der zukünftigen engeren Schutzzone II liegt.

Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen neu bekanntgemachten Flächennutzungsplan mit nachgearbeiteten Änderungen, M. 1:5.000



2.4 Umweltbericht

Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Grundfläche des Baugebietes liegt unter 20.000 m². Es besteht auch nicht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine überschlägliche Prüfung durchzuführen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Somit wird auf den Umweltbericht verzichtet.

3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes (Planungsabsicht)

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine nachverdichtete Bebauung von Wohnhäusern in Einzel- oder Doppelhausbauweise zu ermöglichen. Die beiden Wirtschaftsgebäude sollen entfernt werden, wodurch eine größere Baulücke entsteht, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes für eine verdichtete bauliche Nutzung aufbereitet werden soll.

Mit der Ausweisung der Fläche wird die Inanspruchnahme freier Landschaft für Neubauten vermieden.

Unter diesen Gesichtspunkten hat der Rat der Gemeinde Oberfeld die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „In den Ellern“ unter Anwendung des § 13a BauGB einschließlich des beschleunigten Verfahrens beschlossen.

3.2 Begründung zur Anwendung des § 13a BauGB

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Oberfeld und wird durch den Abbruch der Wirtschaftsgebäude zu einer größeren Baulücke. Durch den Bebauungsplan wird eine Neubebauung ermöglicht, die eine Nachverdichtung durch zwei Wohngebäude darstellt. Wie bereits dargelegt, liegt die Fläche im Innenbereich von Oberfeld, so dass die Planung der Innenentwicklung dient. Die Größe der Grundfläche des Bebauungsplanes liegt unter 20.000 m² Grundfläche und darf ohne Vorprüfung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Auch steht der Bebauungsplan nicht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit anderen Bebauungsplänen der Innenentwicklung, die bei der Grundfläche mit berücksichtigt werden müssten.

Der Bebauungsplan Nr. 10 weicht nicht von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.

3.3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung gibt der Flächennutzungsplan mit MD – Dorfgebiet vor, die der Bebauungsplan unverändert übernommen hat. Das Dorfgebiet lässt eine größere Anzahl von Nutzungen zu, die aufgrund der überbaubaren Fläche nicht ausgeschlossen sind. Die Unterbringung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ist aufgrund der Größe der Baufläche und der engen Nachbarschaft nicht denkbar, zumal vorhandene Wirtschaftsgebäude abgebrochen werden.

3.4 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenze

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit 0,4 Grundflächenzahl, 0,6 Geschossflächenzahl und bis zweigeschossig als Geschosszahl festgesetzt. Damit fügt sich die zulässige Bebauung in das Umfeld ein. Die Bauweise wird mit offener Bauweise bestimmt. Eine weitergehende Regelung ist städtebaulich nicht notwendig.

3.5 Verkehr

Öffentliche Verkehrsflächen sind nicht ausgewiesen. Die Bauflächen sind durch die Hauptstraße (B 27) erschlossen. Die Aufteilung der Baugrundstücke kann so vorgenommen werden, dass auch das hinterliegende Grundstück über einen Grundstücksstreifen von 3,0 bis 4,0 m Breite an die Hauptstraße angebunden ist. Eine weitergehende Erschließung ist nicht notwendig.

Von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird darauf hingewiesen, dass die verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke möglichst über eine gemeinsame Zufahrt (private Erschließungsstraße) erfolgen sollte. Hierzu ist ein Erschließungsentwurf zu erstellen, der mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen ist.

3.6 Textliche Festsetzungen

zu Nr.1

Zur Einbindung der baulichen Anlagen in das Ortsbild ist eine flächenbezogene Anpflanzfestsetzung getroffen worden. Mit der Anpflanzung eines Laubbaumes je 500 m² Baugrundstücksfläche wird auch ein Ausgleich vorgenommen für die mögliche zulässige Versiegelung.

3.7 Natur und Landschaft /Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Das geplante Grundstück weist eine Bebauung sowie eine Befestigung des Bereiches zwischen Wirtschaftsgebäude und Hauptstraße auf, die mit 432 m² Gebäude- und befestigter Fläche von 430 m² anzusetzen ist. Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl ist eine Versiegelung von 643 m² + 321 m² für Nebenanlagen = 964 m² möglich. Damit wird eine Mehrversiegelung von 102 m² zugelassen.

Unter Berücksichtigung des § 34 BauGB ist unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung eine Versiegelung in einem größeren Umfang auch möglich. Diese Möglichkeit wird durch die Festsetzung des Bebauungsplanes aufgegeben.

Mit der Anpflanzung eines Laubbaumes (Obstbaum – Hochstamm) je angefangene 500 m² Baugrundstück wird ein Beitrag zum harmonischen Ortsbild geleistet.

3.8 Immissionsschutz

Probleme des Immissionsschutzes werden nicht gesehen.

Durch die Ortslage (Hauptstraße) verläuft die B 247 mit einer Verkehrsbelastung von 6.300 Kfz/24h (Verkehrsmengenkarte 2005).

Nach der Geräuschbelastungskarte des Straßenverkehrs in Niedersachsen vom Niedersächsischen Umweltministerium weist die Bundesstraße in dem Bereich einen Verkehrslärm tags von 60 bis 70 dB(A) und nachts von 55 bis 60 dB(A) auf (siehe nachfolgende Karten). Nach der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sind die

Richtwerte mit tags 60 und nachts mit 45 dB(A) angegeben. Die sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) setzt die Grenzwerte in § 2 für Dorf- und Mischgebiete tags mit 64 dB(A) und nachts mit 49 dB(A) fest. Der Grenzwert wird am Tage durch die Verkehrslärmbelastung nach der Geräuschbelastungskarte unter- wie auch überschritten, so dass davon ausgegangen wird, dass die Überschreitung lediglich in der Verkehrsspitzenzeit erfolgt und dies sich im tolerierbaren Bereich bewegt. Die Nachtwerte werden erheblich überschritten (bis 11 dB(A)). Unter Berücksichtigung des heutigen Baustandards sind keine besonderen Anforderungen zu stellen, da jede übliche Konstruktion die schalltechnischen Anforderungen (erforderliches Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils von 30 dB(A)) erfüllt. Da jedoch die Dämmung des Fensters nur in geschlossenem Zustand diese Anforderungen erfüllt, wird empfohlen, bei der Grundrissgestaltung dafür zu sorgen, dass die Schlafräume zur der Straße abgewandten Seite angeordnet werden oder Fenster mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

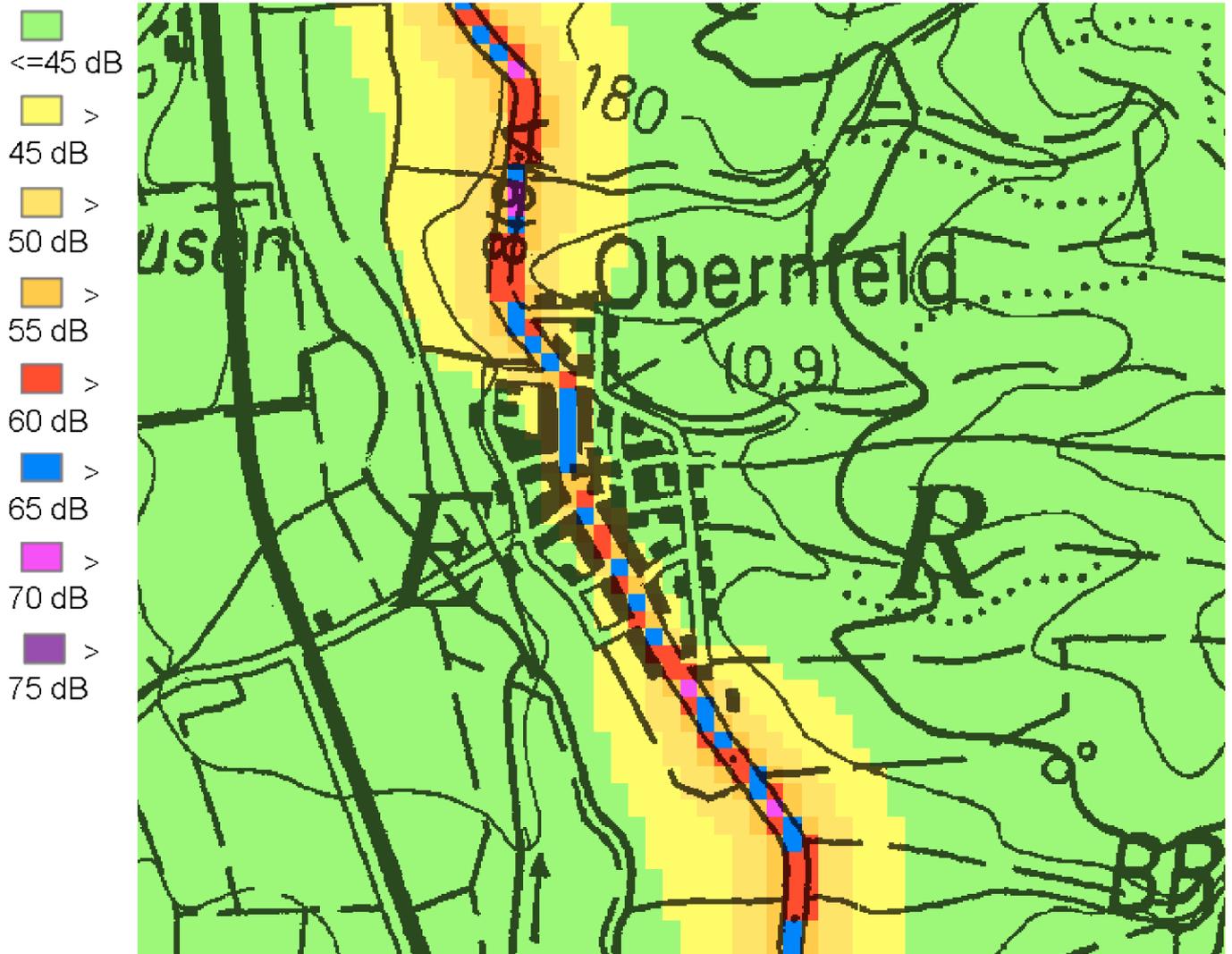
Unter Berücksichtigung der dargelegten Gründe wird auf eine Festsetzung für passive Schallschutzmaßnahmen verzichtet, auch mit Sicht darauf, dass eine Ortsumgehung der B 247 um Obernfeld im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Mögliche landwirtschaftliche Emissionen aus dem Bereich der alten Ortslage (Dorfgebiet) sind nicht auszuschließen, dürfen das im Neubaugebiet ortsübliche und tolerierbare Maß an Immissionen u. E. aber nicht übersteigen.

Karte der Geräuschbelastung durch Straßenverkehr in Niedersachsen am Tag



Niedersächsisches
Umweltministerium



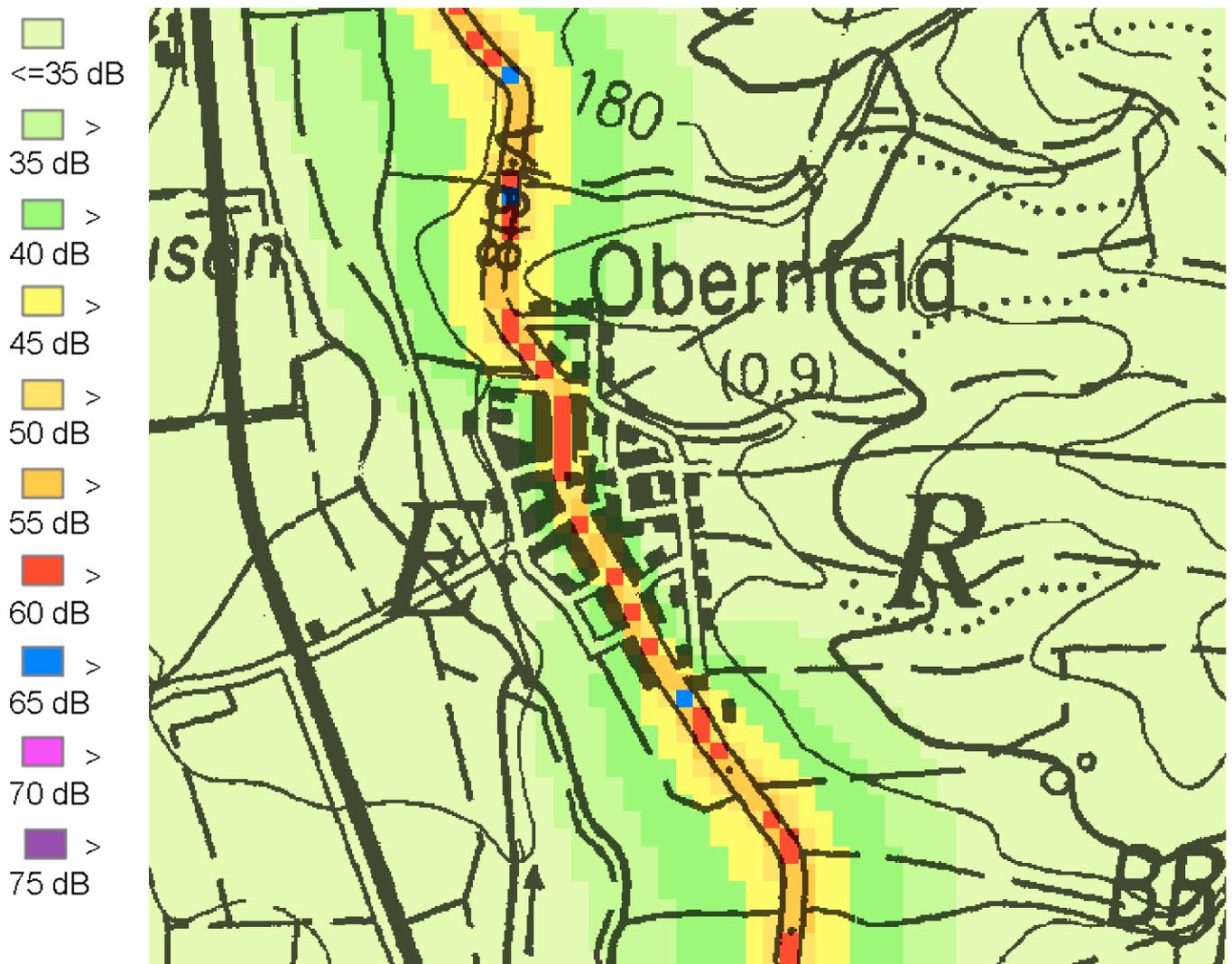
Quelle der Hintergrunddaten: Auszug aus
Topografischen Karten und/oder Geobasisdaten ©



Karte der Geräuschbelastung durch Straßenverkehr in Niedersachsen bei Nacht



Niedersächsisches
Umweltministerium



Quelle der Hintergrunddaten: Auszug aus
Topografischen Karten und/oder Geobasisdaten ©



4. Zur Verwirklichung der zu treffende Maßnahmen

4.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen und kontaminierte Böden sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.3 Ver- und Entsorgung

Das Dorfgebiet ist über Anschluss an das örtliche Trinkwasserversorgungsnetz mit Trinkwasser versorgt. Eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser wird von der EEW sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung wird über die Trinkwasserversorgung sichergestellt. Die EEW stellt im Rahmen der Transportkapazität der Trinkwasserleitung Löschwasser zur Verfügung.

Vom Landkreis wird nachfolgender Brandschutzhinweis gegeben: Die Löschwasserversorgung ist für alle zu schützenden Objekte sicherzustellen. Bei den Löschwasserentnahmestellen aus der Wasserversorgungsleitung muss die Wasserlieferung für die Dauer von 2 Stunden 800 l/min betragen. Die Entnahmestellen (Hydrant) dürfen höchstens 80 m von den zu schützenden Objekten entfernt liegen.

Gemäß der technischen Regel - Arbeitsblatt 405 des DVG/W umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten im Umkreis von 300 m um die Brandobjekte.

Die Baugrundstücke müssen so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von den baulichen Anlagen ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.

Die Abwässer werden der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Seeburger See in Rollshausen zugeführt.

Der Abwasserverband wird bei der Änderung der Schmutzwasserleitung sowie bei der Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung und Bauabnahme rechtzeitig beteiligt.

Vom Abwasserverband Seeburger See wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung der Entwässerung der Baugrundstücke die Tiefenlage des vorhandenen Schmutzwasserkanals im Bereich der Bundesstraße berücksichtigt werden muss.

Im Dorfgebiet wird das anfallende Regenwasser dem Regenwasserkanal und dem nächsten Vorfluter zugeleitet, zumal das Grundstück einen Anschluss an den Regenwasserkanal besitzt.

Unabhängig davon wird angeregt, das Regenwasser nicht ungehindert abzuleiten sondern über einen Speicher gedrosselt abzuleiten, um eine Abflusserhöhung zu vermeiden.

Die Müllabfuhr im Dorfgebiet wird vom Landkreis Göttingen durchgeführt.

Die Versorgung mit Elektrizität wird von der E.ON Mitte AG / RN Göttingen sichergestellt.

Eine Erdgasversorgung ist durch die Harz Energie GmbH Osterode / Harz sichergestellt.

Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wird darauf hingewiesen, dass sich im Straßenverlauf der Bundesstraße eine Erdgasleitung der Harz Energie GmbH befindet.

4.4 Einstellplätze, Parkplätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind auf den Baugrundstücken Einstellplätze vorzusehen.

4.5 Spielplatznachweis (gemäß Nds. Gesetz über Kinderspielplätze)

Spielplätze für Kleinkinder im Alter von bis zu 6 Jahren sind gemäß § 2 (1) bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen auf den Baugrundstücken anzulegen.

Ein Spielplatz für Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren ist im Plangebiet nicht erforderlich, da im Dorfgebiet ausreichend Spielmöglichkeiten für Kinder vorhanden sind.

4.6 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten.

Der Gemeinde Obernfeld entstehen außer den Planungskosten keine weiteren Kosten.

4.7 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet / Dorfgebiet hat eine Größe von 0,1605 ha.

Diese Begründung gemäß § 9 (8) BauGB hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 10

„In den Ellern“

vom 28.7.2008 bis einschließlich 27.8.2008

gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Obernfeld beschlossen.

Obernfeld, den 08.10.2008

gez. Ehbrecht
Bürgermeister

Siegel